

DIE WAHLORDNUNG DER BEZIRKSLANDFRAUENVEREINE IM LFV HESSEN

Der Bezirksvorstand wird durch die Vertreterinnen-Versammlung gewählt.

Jeder OrtsLandFrauenverein entsendet je angefangene 20 Mitglieder eine Vertreterin in die Vertreterinnen-Versammlung.

Die Vertreterinnen-Versammlung beschließt auf Antrag vor Beginn der Wahlhandlung ggf.

- über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder Geschäftsführerinnen und/oder der Beisitzerinnen des Vorstands
- die Wahl der Beisitzerinnen im Block
- die Wahl eines Teamvorstandes

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet.

Der Wahlausschuss ist in der letzten Vertreterinnen-Versammlung vor der Wahl zu berufen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Wahlausschuss benennt eine Wahlleiterin. Ist die Wahlleiterin verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Wahlausschusses an ihre Stelle.

Zum Mitglied des Bezirksvorstands können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.

Der Wahlausschuss informiert die OrtsLandFrauenvereine ca. 6 Monate vor dem Wahltermin über die anstehenden Wahlen und fordert sie auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten mindestens sechs Wochen vor der Wahl des Bezirksvorstandes beim Wahlausschuss eingereicht werden.

In der Vertreterinnen-Versammlung können bis zum Beginn der Wahlhandlung ggf. noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Der Wahlausschuss holt die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidatinnen ein.

Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen werden den Vertreterinnen der OrtsLandFrauenvereine bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterinnen-Versammlung bekannt gegeben.

Die Wahlleiterin übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung.

Die Wahlleiterin stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Die Anwesenheit einer Mindestzahl von Stimmberechtigten ist nicht vorgeschrieben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Über die Kandidatinnen kann eine Aussprache erfolgen.

Jeder OrtsLandFrauenverein erhält für jeden Wahlgang Stimmzettel in der Anzahl seiner anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen.

Die Bezirksvorsitzende, ihre erste, zweite und ggf. dritte Stellvertreterin, die Geschäftsführerinnen sowie die Beisitzerinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Bezirksvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bedürfen zu ihrer Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Ergibt sich bei der Stichwahl eine Pattsituation, wird der Wahlgang wiederholt. Bei einer zweiten Pattsituation entscheidet das Los.

Die für die Kasse verantwortliche Geschäftsführerin ist namentlich zu wählen.

Bei den Beisitzerinnen ist diejenige Kandidatin gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Bei weniger als drei Kandidatinnen für das Amt einer Beisitzerin, gilt diejenige als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).

Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Die Wahlleiterin gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis bekannt.

Die Wahlleiterin fragt die Gewählte, ob sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Die Zustimmung von in Abwesenheit gewählten Kandidatinnen ist unverzüglich einzuholen.

Nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin die Leitung der Vertreterinnen-Versammlung der neugewählten bzw. wiedergewählten Vorsitzenden.